

Offizielle Bekanntmachung

Satzung

der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) für den 07.06.2021 – FriedWald - Satzung –



Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153),

des § 6 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69), und

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Nutzungsberechtigung
- 3 Bestattungsflächen
- 4 Öffnungszeiten
- 5 Benutzungsregeln
- 6 Durchführung der Beisetzung
- 7 Ruhezeit
- 8 Umbettungen
- 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
- 10 Markierungen
- 11 Pflege der Grabstätten
- 12 Haftung
- 13 Gebühren
- 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

1. Neben der Friedhofssatzung der Stadt Neuwied wird zu deren Ergänzung diese Satzung für den FriedWald Neuwied – Monrepos erlassen. Diese Satzung gilt für die nachfolgend aufgeführten Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
Segendorf	2	55/4	10.278,57
Segendorf	4	1/32	271.055,09
Segendorf	4	23/8	30.795,29
Segendorf	4	1/22	1.632,39
Segendorf	4	1/33	6.261,08
Segendorf	2	58/5	171.478,99
Segendorf	4	23/10	288,45
Segendorf	4	23/9	2.334,96
Segendorf	4	29/8	3.587,76
Friedwald – Flächen			497.712,58
Segendorf	4	17/14	133,86
Segendorf	4	17/14	108,65
Segendorf	4	1/23	129,25
Segendorf	4	52/9	1,00
Segendorf	4	22/3	16,50
Segendorf	4	22/3	29,85
Fußweg zum Eingangsbereich			419,11
Segendorf	4	22/3	2.000,00
Eingangsbereich			2.000,00
Segendorf	4	17/14	125,00
Parkplatz			125,00
Gesamt – Flächen			500.256,69

2. Der FriedWald Neuwied - Monrepos ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts -, im weiteren SBN genannt.
Die FriedWaldflächen befinden sich bis auf die städtische Wege Parzelle Flur 4, Flurstück 1/22 im Eigentum S.D. Maximilian Fürst zu Wied, vertreten durch das Fürstlich Wiedische Forstamt, Schlossstr. 1, 56564 Neuwied und sind durch Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der SBN gesichert.
3. Der FriedWald Neuwied - Monrepos wurde mit Verfügung vom 14.09.2020 durch die Kreisverwaltung Neuwied genehmigt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im FriedWald Neuwied - Monrepos kann neben den Einwohn-

ern der Stadt Neuwied jeder bestattet werden. Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Neuwied - Monrepos erworben hat.

2. Es wird unterschieden zwischen Bestattungsäumen und Bestattungsplätzen. Nähere Einzelheiten sind in der Gebührensatzung für den FriedWald Neuwied – Monrepos geregelt.
3. Bei der Grabart „Bestattungsbaum“ werden am jeweiligen Baum ausschließlich Personen beigezsetzt, die hierzu bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner. Die Bestimmung erfolgt durch die Erwerber des Nutzungsrechts oder durch von den Erwerbern hierzu Berechtigte.
4. Bei der Grabart „Bestattungsplatz“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten am jeweiligen Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.
5. Die SBN kann ein bereits zugeteiltes Nutzungsrecht an einem Grab zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt auf Antrag des Berechtigten, sofern der Berechtigte von dem Nutzungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat. Die Rücknahme erfolgt, wenn der Berechtigte stattdessen ein Nutzungsrecht in einem anderen FriedWald erworben hat und deshalb das Nutzungsrecht im FriedWald Neuwied – Monrepos nicht mehr benötigt.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald Neuwied – Monrepos erfolgt eine Beisetzung der Asche rund um registrierte Bäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen an registrierten Bäumen beigezsetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das naturgemäße Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht wesentlich verändert werden.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der FriedWald Neuwied – Monrepos ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, dass ein Betreten des Waldes für Waldbesucher ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten des FriedWald – Gebietes als Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher ist gestattet von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
2. Die SBN kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Neuwied – Monrepos geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald Neuwied – Monrepos hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der SBN ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald Neuwied - Monrepos
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen - ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne Zustimmung der SBN durchzuführen,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.

3. Die SBN kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Neuwied – Monrepos vereinbar sind und nicht gegen das Landeswaldgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung oder das Bundeswaldgesetz verstoßen.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der SBN. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind rechtzeitig mit den SBN zu vereinbaren.

2. Die Beisetzungen kann erfolgen, wenn die Urne und die Einsetzungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin bei der Friedhofsverwaltung der SBN sind.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Neuwied – Monrepos in Abstimmung mit der SBN. Die Beisetzung wird ausschließlich von den SBN oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Die SBN oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Im FriedWald Neuwied - Monrepos können nur die von der SBN vorab zugelassenen Urnentypen beigezsetzt werden.
6. Die Urnengräber werden von den SBN oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Neuwied - Monrepos registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Das Nutzungsrecht für einzelne Bestattungsplätze endet nach Ablauf der Ruhefrist, gerechnet ab dem Beisetzungsdatum. Bei verbundenen Plätzen (beispielsweise zwei einzelne Plätze von Ehepartnern oder Lebenspartnern) endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist.
3. Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.
4. Das Nutzungsrecht nach Abs. 1 und Abs. 2 beginnt mit seiner Zuteilung. Dem Berechtigten wird der Tag des Beginns mit der Grab-Urkunde mitgeteilt. Es endet spätestens am 31.05.2120.
5. Das Recht zur Beisetzung endet um den Zeitraum vor Ende des Nutzungsrechtes, den die zum Zeitpunkt der Bestattung gültige FriedWald Satzung als Mindestruhefrist vorschreibt.

§ 8 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Aschen dürfen nur zum Zweck der Umbettung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
2. Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der SBN. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen werden von der SBN bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Den Zeitpunkt bestimmt die SBN.
3. Die Kosten der Umbettung sind von dem Antragsteller zu tragen.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Neuwied – Monrepos darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 10 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sogenannte Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.
3. Gebühren für die Namenstafeln sind in der Gebührensatzung für den FriedWald Neuwied – Monrepos geregelt.

§ 11 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Neuwied – Monrepos ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die SBN oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Haftung

1. Das Betreten des FriedWald Neuwied - Monrepos erfolgt gemäß

§ 14 des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald Neuwied - Monrepos entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.

2. Der SBN haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder dem beauftragten Dritten im Bereich des FriedWald Neuwied – Monrepos verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald Neuwied - Monrepos bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird grundsätzlich nicht gehaftet.
4. Die Haftung der SBN für Schäden am Baumbestand ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit der SBN oder dem beauftragten Dritten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die SBN oder der beauftragte Dritte ersetzen den Bestattungsbaum im Falle von dessen Zerstörung durch höhere Gewalt, indem ein junger Baum gepflanzt wird – soweit möglich der gleichen botanischen Art und so nah wie möglich am ursprünglichen Standplatz des zerstörten Baumes. Die Pflanzung von Ersatzbäumen erstreckt sich nicht auf kurzlebige Baumarten, wie z.B. die Arten Birke, Weide, Eberesche, Erle und Kirsche. Soweit noch keine Urnenbestattung erfolgt ist, bietet die SBN dem Berechtigten einen gleichwertigen Baum an anderer Stelle an.
5. Der SBN oder dem beauftragten Dritten bleibt es vorbehalten, ohne Zustimmung des Berechtigten, Baumpfleßmaßnahmen aus verkehrssicherungstechnischen Gründen an einem Bestattungsbaum durchzuführen.

§ 13 Gebühren

Die für die Nutzung des FriedWald Neuwied - Monrepos zu erhebenden Gebühren sind in einer gesonderten Gebührensatzung für den FriedWald Neuwied – Monrepos geregelt.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Die SBN untersagt den Nutzern
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die SBN berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen.
4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin keine Folge leistet,
 - b) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - c) § 9 Abs. 1 die FriedWald Neuwied - Monrepos Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - d) § 9 Abs. 2 den Wurzelbereich der FriedWald Neuwied - Monrepos Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampenaufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
5. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Neuwied, den 07.06.2021

Einig
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied - AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.